

Weinholds
Juristische Handbibliothek.

Redigirt

von

Max Hallbauer

Rgl. S. Oberlandesgerichtsrath.

Band 10.

Gesetze, die Wahlen für den Sächsischen Landtag betreffend.

Leipzig

Verlag von Albert Berger
(Serig'sche Buchhandlung)

1896.

Die neuen
Gesetze über die Landtagswahlen
im
Königreich Sachsen.

Mit erläuternden Vorbemerkungen.

Leipzig
Verlag von Albert Berger
(Serig'sche Buchhandlung)
1896.

Vorwort.

Die Vorbemerkungen sollen den Kern des Gesetzes in einer für Jedermann verständlichen Ausdrucksweise erläutern. Aus diesen beiden Gesichtspunkten erklärt sich einerseits die Auswahl des Stoffes, andererseits die Breite einzelner Darlegungen. Die Vorbemerkungen sind streng sachlich gehalten und Urtheile über das Gesetz grundsätzlich vermieden worden.

Im März 1896.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Wer ist wahlberechtigt?	1
2. Directe oder indirecte Wahl?	3
3. Wahlkreise und Wahlbezirke	4
4. Wie werden die Wahlmänner gewählt? Gesamtwahl oder Abtheilungswahl?	6
5. Nach welchen Grundsätzen werden die Urwähler in die drei Abtheilungen vertheilt?	8
6. Wie geht bei der Wahl der Wahlmänner die Wahlhandlung vor sich? Geheime oder öffentliche Wahl? Wer kann zum Wahlmann gewählt werden?	14
7. Wie geht bei der Wahl der Abgeordneten die Wahlhandlung vor sich? Geheime oder öffentliche Wahl? Wer kann zum Abgeordneten gewählt werden?	15
A. Gesetz, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. De- zember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend . . .	17
B. Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Stände- versammlung betreffend	18
Beilage A zum Gesetzentwurfe, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend	27
Verzeichniß der Städte	32

1. Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind nur Männer; Frauen nicht, sollten sie auch eigenes Vermögen besitzen und es selbst verwalten. Ein Erforderniß der Wahlberechtigung ist überdies die sächsische Staatsangehörigkeit. Angehörige anderer Staaten des deutschen Reiches oder Ausländer sind des Wahlrechtes nicht theilhaftig: ein preußischer Staatsangehöriger, der in Dresden wohnt, dort Grundstücke besitzt und ein umfängliches kaufmännisches Geschäft betreibt, darf nicht zum sächsischen Landtage wählen; will er sich diese Befugniß erwerben, so muß er sich in den sächsischen Unterthanenverband aufnehmen lassen, wodurch übrigens seine preußische Staatsangehörigkeit nicht ohne Weiteres verloren gehen würde. Ein Engländer, der in Sachsen einen Herrensitz gekauft und darin auch Wohnung genommen hat, besitzt ebenfalls kein Wahlrecht.

Zur Stimmberechtigung gehört ferner ein bestimmtes Lebensalter, und zwar kann nur der wählen, der das 25. Lebensjahr erfüllt hat — wer am 5. April 1871 geboren ist, tritt am 6. April 1896 in die Wahlberechtigung ein. Sodann ist zur Wahlberechtigung erforderlich, daß der Staatsbürger da, wo er sein Wahlrecht ausüben will, seit mindestens 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Personen, die erst vor Kurzem zugezogen sind, sind also nicht wahlberechtigt. Wer sich an einem Orte länger als 6 Monate aufgehalten hat, ohne den Wohnsitz in einem anderen Orte aufgegeben zu haben, kann das Wahlrecht entweder am Orte seines Aufenthaltes oder an dem seines Wohnsitzes ausüben.

Das letzte Erforderniß der Wahlberechtigung ist die Entrichtung von directen Steuern; darunter ist die

staatliche Grundsteuer und die staatliche Einkommensteuer zu verstehen. Die Sache liegt also so, daß derjenige Sachse, der weder Grundsteuer noch Einkommensteuer bezahlt, nicht wahlberechtigt ist. Andererseits ist jeder Sachse, der 25 Jahre alt, am Orte der Wahl mindestens seit 6 Monaten wohnhaft oder aufhältlich ist und entweder Grundsteuer oder Einkommensteuer oder Beides entrichtet, wahlberechtigt.

Da in Sachsen nur derjenige Einkommensteuer bezahlt, der ein jährliches Einkommen von mehr als 400 Mk. hat, so folgt daraus, daß diejenigen Personen, die jährlich nicht mehr als 400 Mk. einnehmen, nicht wahlberechtigt sind. Dagegen ist die Höhe der Einkommensteuer für die Frage, ob Jemand überhaupt wahlberechtigt sei, ohne Belang. Wer jährlich 450 Mk. einnimmt und deshalb jährlich 1 Mk. Einkommensteuer bezahlt, ist wahlberechtigt.

Von dem Satze, daß derjenige, der keine Einkommensteuer bezahlt, nicht wahlberechtigt ist, giebt es aber eine Ausnahme, die damit zusammenhängt, daß auch schon die Entrichtung von Grundsteuer das Wahlrecht verleiht.

Wer ein Einkommen von nur 300 Mk. besitzt, jedoch als Eigenthümer eines kleinen Häuschens Grundsteuer zu bezahlen hat, ist wahlberechtigt.

Also im Endergebniß — ohne Steuern kein Wahlrecht; wer weder Einkommensteuer noch Grundsteuer entrichtet, ist nicht wahlberechtigt.

Da nach dem früheren Sächsischen Wahlgesetze nur Derjenige wahlberechtigt war, der entweder ein bewohnbares Grundstück besaß oder an directen Staatssteuern mindestens 3 Mk. jährlich entrichtete, so ist durch das neue Gesetz der Kreis der Wahlberechtigten an sich nicht unbeträchtlich erweitert worden.

Von den das Wahlrecht verleihenden Bestimmungen giebt es nur wenige Ausnahmen, die sich auf Personen beziehen, die entweder der nöthigen geistigen Reife ermangeln oder keinen fleckenlosen Ruf haben oder in Vermögensverfall gerathen oder ihren Pflichten als Steuerzahler nicht pünktlich nachgekommen sind. Diese Fälle sind in § 2 des älteren Gesetzes aufgezählt. Hervorzuheben ist nur, daß alle Diejenigen nicht wahlberechtigt sind, die unter Vormundschaft stehen, also z. B.

ein wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung Entmündigter; ferner Diejenigen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben; endlich die, welche die staatliche Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

Hervorzuheben ist noch, daß die Gemeindeabgaben für die Wahlberechtigung zum Landtage ganz ohne Belang sind. Sollte Jemand, der 300 Mk. Einkommen besitzt, Gemeindeeinkommensteuer zu zahlen haben, so ist er trotzdem nicht wahlberechtigt; denn staatliche Einkommensteuer hat er nicht zu entrichten.

Die sämtlichen Wahlberechtigten eines Ortes werden in eine Liste eingezeichnet (Urwählerliste), aus der jeder Wahlberechtigte ersehen kann, ob seinem Wahlrecht zur Genüge Rechnung getragen worden ist.

Daß die Angehörigen des activen Heeres nicht wahlberechtigt sind, beruht auf reichsgesetzlichen Bestimmungen.

2. Directe oder indirecte Wahl?

Man unterscheidet zwischen directen und indirecten Wahlen. Bei den directen Wahlen dürfen die wahlberechtigten Personen den Abgeordneten selbst wählen; bei den indirecten Wahlen wählen die Wahlberechtigten, die in diesem Falle Urwähler genannt werden, Wahlmänner und erst diese Wahlmänner wählen den Abgeordneten. In Sachsen galt bis jetzt das System directer Wahlen; jeder Wahlberechtigte gab seine Stimme für den Mann ab, von dem er wünschte, daß er Abgeordneter werde. Dies ist geändert worden. Das neue Gesetz beruht auf dem System indirecter Wahlen. Der Wahlberechtigte wählt eine gewisse Anzahl von Wahlmännern und die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen den Abgeordneten. Dabei sind die Wahlmänner an die Wünsche der Urwähler rechtlich nicht gebunden.

Ein Beispiel wird dies verdeutlichen.

Ein Wahlkreis hat 5000 Wahlberechtigte. Es handelt sich um drei Wahlcandidaten; A, B und C. Nach dem bisherigen Gesetze konnte jeder Wahlberechtigte zwischen diesen

drei Leuten selbst wählen und dem seine Stimme geben, den er zum Abgeordneten erheben wollte. Stimmt 3000 Wähler für A, 1500 für B, 500 für C, so war A gewählt.

Nach dem neuen Gesetze wählen die 5000 Wahlberechtigten Wahlmänner, beispielsweise 100 Wahlmänner, diese 100 Wahlmänner wählen dann den Abgeordneten: stimmen 70 Wahlmänner für A, 20 für B und 10 für C, so ist A gewählt. Die eigentliche Abgeordnetenwahl erfolgt also durch die Wahlmänner. Der Urwähler wird diejenigen Wahlmänner wählen, von denen er annimmt, daß sie politisch seiner Ansicht sind; ein Recht aber, den Wahlmännern die Wahl eines bestimmten Abgeordneten vorzuschreiben, hat er nicht. Die Wahlmänner sind durchaus selbstständig und an keine Weisung gebunden.

3. Wahlkreise und Wahlbezirke.

Es ist zu unterscheiden zwischen Wahlkreisen und Wahlbezirken. Die Wahlkreise sind die größeren, die Wahlbezirke die kleineren Gebiete, die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke.

In Sachsen giebt es städtische und ländliche Wahlkreise, und zwar 37 städtische und 45 ländliche Wahlkreise.

Da jeder Wahlkreis einen Abgeordneten wählt, so zählt die zweite Kammer 82 Abgeordnete.

Von den städtischen Abgeordneten werden gewählt

in Dresden . . .	5,
„ Leipzig . . .	5,
„ Chemnitz . . .	2,
„ Zwickau . . .	1,

die übrigen 24 von den übrigen Städten. Dresden, Leipzig und Chemnitz zerfallen also in mehrere Wahlkreise, Zwickau bildet einen Wahlkreis für sich und bei den übrigen Städten sind allemal mehrere zu einem Wahlkreise vereinigt.

Bei den 45 ländlichen Wahlkreisen ist jedesmal eine größere Anzahl von Landgemeinden zu einem Wahlkreise verbunden.

Jeder Wahlkreis wählt einen Abgeordneten!

Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke. Dabei sollen die Wahlbezirke nicht weniger als 1500 und nicht mehr als

3499 Seelen umfassen. Hat ein Wahlkreis 30 000 Seelen, so soll er der Regel nach nicht weniger als 9 und nicht mehr als 20 Wahlbezirke in sich schließen.

Ein Wahlbezirk kann aus einem Orte, aus Theilen eines Ortes oder aus mehreren Orten bestehen.

Kleinere Landgemeinden werden in der Regel zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Die Landgemeinden A mit 600, B mit 500 und C mit 450 Einwohnern werden zu einem gemeinsamen Wahlbezirke verschmolzen.

Orte von 1500 bis 3499 Seelen bilden einen Wahlbezirk für sich; so bildet z. B. die Stadt Schandau mit einer Einwohnerzahl von 3155 Seelen (nach der Zählung von 1890) einen Wahlbezirk.

Orte von 3500 und mehr Seelen — z. B. die Stadt Reichenbach mit 21 496 Seelen — werden in mehrere Wahlbezirke gespalten.

Die Wahlbezirke wählen die Wahlmänner, und zwar soll die Zahl der Wahlmänner der Regel nach so berechnet werden, daß auf jede Pollzahl von 500 Seelen ein Wahlmann fällt.

Darnach sind zu wählen

Classe 1:	wenn der Wahlbezirk	1500—1999 Seelen umfaßt,	3 Wahlmänner,
" 2:	" " "	2000—2499 Seelen umfaßt,	4 Wahlmänner,
" 3:	" " "	2500—2999 Seelen umfaßt,	5 Wahlmänner,
" 4:	" " "	3000—3499 Seelen umfaßt,	6 Wahlmänner.

Sonach sollen in einem Wahlbezirke mindestens 3 und nicht mehr als 6 Wahlmänner gewählt werden.

Diese Regel erleidet aber eine Ausnahme bei Orten, die mehr als 3499 Einwohner haben.

Nehmen wir an, ein ländlicher Wahlkreis mit kleinen Ortshaften habe 36 000 Seelen und

10 Wahlbezirke der Classe 1,	
4 " " "	2,
2 " " "	3,
2 " " "	4,

so wird er im Ganzen 68 Wahlmänner aufweisen. Nach Lage der Sache darf man wohl annehmen, daß sich die Zahl der Wahlmänner in den verschiedenen Wahlkreisen etwa zwischen den Zahlen 60 und 200 bewegt.

Die in einem Wahlkreise von den verschiedenen Wahlbezirken gewählten Wahlmänner wählen nun den Abgeordneten. In dem obigen Beispiele wählen 68 Wahlmänner den Abgeordneten.

Also Endergebniß: Die Wahlbezirke wählen die Wahlmänner; die in den gesammten Wahlbezirken eines Wahlkreises gewählten Wahlmänner treten zusammen und wählen den Abgeordneten.

4. Wie werden die Wahlmänner gewählt? Gesamtwahl oder Abtheilungswahl?

Hier kommt man zu dem Kern des Gesetzes, zu seinen wichtigsten Bestimmungen.

Es giebt zwei Möglichkeiten. Die Urwähler eines Bezirkes wählen die dem Bezirke zukommenden Wahlmänner gemeinschaftlich: Princip der Gesamtwahl. Weist der Wahlbezirk 1600 Seelen und 300 Urwähler auf und hat er andererseits 3 Wahlmänner zu wählen, so treten alle 300 Urwähler zu gemeinsamer Wahl zusammen und wählen die 3 Wahlmänner. Solchenfalls haben die Stimmen aller Urwähler eine und dieselbe Bedeutung und eine und dieselbe Wichtigkeit.

Die andere Möglichkeit ist das Princip der Abtheilungswahl. In diesem Falle werden die Urwähler eines Bezirkes aus irgend einem Gesichtspunkte in verschiedene Abtheilungen gespalten und jede Abtheilung hat eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern zu wählen.

Für die Bildung verschiedener Abtheilungen lassen sich verschiedene Gesichtspunkte denken, die Höhe der Steuerleistung, die Bildung, das Alter, die Berufstellung der Urwähler u. s. w.

Ein Beispiel: Die 300 Urwähler des Wahlbezirks werden aus irgend einem Gesichtspunkte in drei Abtheilungen ge-

schieden, und zwar hat das Theilungsprincip zur Folge, daß angehören

der 1. Abtheilung	20	Wähler,
" 2. "	40	"
" 3. "	240	"

Jede Abtheilung wählt 1 Wahlmann. Es wählen also hier 20, dort 40, in der 3. Abtheilung 240 Wähler einen Wahlmann. Es erhellt, daß hier die einzelnen Stimmen nicht überall die nämliche Bedeutung haben; es hat vielmehr das Stimmrecht in der ersten Abtheilung mehr zu bedeuten, als das in der zweiten, das in der zweiten mehr, als das in der dritten.

Das neue Gesetz hat sich nun für das Abtheilungsprincip, die Abtheilungswahl entschieden. Die Urwähler eines Bezirks werden in drei Abtheilungen gespalten und zwar ist bei dieser Theilung maßgebend die Höhe der Grund- und Einkommensteuer, die jeder Urwähler entrichtet. Diejenigen, die am meisten Steuern zahlen, kommen in die erste Abtheilung, die mittleren Steuerzahler in die zweite, die am wenigsten Steuern zahlen in die dritte Abtheilung. Die Angehörigen der drei Abtheilungen sollen der Kürze wegen die großen, die mittleren und die kleinen Steuerzahler genannt werden.

Wie viele Wahlmänner wählt nun aber jede Abtheilung?

Es ist oben ausgeführt worden, daß die Zahl der Wahlmänner je nach der Größe der Wahlbezirke verschieden ist (vgl. 3.). Es wählen

die Wahlbezirke der Classe 1	.	.	3	Wahlmänner,
"	"	"	2	"
"	"	"	3	"
"	"	"	4	"

Die Vertheilung der Wahlmänner auf die einzelnen Abtheilungen des Wahlbezirks ist nun folgendermaßen eingerichtet:

- bei einem Wahlbezirke der Classe 1 (1500—1999 Einwohner) wählt jede Abtheilung einen Wahlmann;
- bei einem Wahlbezirke der Classe 2 (2000—2499 Einwohner) wählt die 1. und die 3. Abtheilung je einen Wahlmann, die 2. Abtheilung zwei Wahlmänner;

- c) bei einem Wahlbezirke der Classe 3 (2500—2999 Einwohner) wählen die 1. und 3. Abtheilung je zwei Wahlmänner, die 2. Abtheilung nur einen Wahlmann;
- d) bei einem Wahlbezirke der Classe 4 (3000—3499 Einwohner) wählen alle drei Abtheilungen je zwei Wahlmänner.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch bei Orten von über 3499 Seelen statt, wie unten erklärt werden wird.

Also Endergebniß: Die sämtlichen Urwähler eines Wahlbezirks zerfallen in drei Abtheilungen, die großen, die mittleren und die kleinen Steuerzahler. Jede Abtheilung wählt ihren Wahlmann oder ihre Wahlmänner für sich. Als Regel gilt, daß die geringere Anzahl der größeren Steuerzahler ebensoviele Wahlmänner wählt wie die größere Anzahl der kleineren Steuerzahler.

5. Nach welchen Grundsätzen werden die Urwähler in die drei Abtheilungen vertheilt?

Es ist zu unterscheiden zwischen

1. einem Wahlbezirke, der mehrere Orte umfaßt,
2. einem Orte, der einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt, und
3. einem Orte, der in mehrere Wahlkreise zerfällt (Leipzig, Dresden, Chemnitz).

Beschäftigen wir uns

1.

mit einem Wahlbezirke, der aus mehreren Orten besteht.

Hier wird zunächst von sämtlichen Ortschaften des Bezirkes die Gesamtsteuersumme berechnet, d. h. es wird zusammengezählt, wie viele Steuern (Grund- und Einkommensteuern) die gesammten Urwähler des Bezirkes zu bezahlen haben. Weil jedoch die großen Steuerzahler kein zu großes Uebergewicht haben sollen, so kommen Steuersätze, welche 2000 Mk. übersteigen, nur mit 2000 Mk. in Ansatz. Zahlt ein reicher Fabrikbesitzer 3000 Mk. Steuern, so werden für die Wahlzwecke nur 2000 Mk. angesetzt. Nehmen wir z. B. an, diese Steuersumme betrage in dem Wahlbezirke X

12 000 Mk. Nun werden die drei Abtheilungen gebildet. In die 1. Abtheilung kommen zunächst Diejenigen, auf welche ein Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt, also Diejenigen, die zusammen 4000 Mk. Steuern zahlen. Nehmen wir an, in dem Wahlbezirke X zahlen Steuern

der Fabrikbesitzer Schulze 3000 Mk., also	
anzusehen mit	Mk. 2000,00
der Fabrikdirector Müller	" 1000,00
der Rittergutsbesitzer Schuster	" 1000,00
	Mk. 4000,00,

so zahlen diese drei Leute den dritten Theil der Steuern, bilden also an sich die erste Wählerabtheilung.

Der Gesetzgeber will aber verhüten, daß die sehr reichen Leute ein zu großes Uebergewicht haben, und es ist deshalb verfügt, daß Diejenigen, die mindestens 300 Mk. Steuern zahlen, auch dann in die 1. Abtheilung kommen, wenn ihre Steuerbeträge an sich nicht in das erste Drittel der Gesamtsteuer fallen. Nun zahlt in dem Wahlbezirke X eine Person, und zwar der Rentner Bergmann, 400 Mk. Steuern, während alle übrigen Wähler weniger als 300 Mk. Steuern entrichten. Sonach rückt Bergmann noch in die 1. Abtheilung, auf die sonach ein Steuerbetrag von 4400 Mk. entfällt.

Der Gesetzgeber führt nun noch ein zweites Mittel ein, um zu verhüten, daß in der 1. Abtheilung bloß ganz reiche Leute sitzen. Er bestimmt, daß auf jeden Wahlmann mindestens fünf Wähler kommen müssen. Da nun im Wahlbezirke X die 1. Abtheilung einen Wahlmann wählt, so muß der nächsthöhe Steuerzahler, der an sich der Erste in der 2. Abtheilung wäre, in die 1. Abtheilung rücken. Dies ist der Bauerngutsbesitzer Erdmann, der 100 Mk. Steuern zahlt. Sonach wird die 1. Abtheilung gebildet von Schulze, Müller, Schuster, Bergmann und Erdmann mit zusammen 4500 Mk. Steuern. Diese fünf Leute wählen einen Wahlmann.

Von den 12 000 Mk. Steuern bleiben sonach noch 7500 Mk. übrig. Diejenigen nun, die von diesen 7500 Mk. insgesamt die Hälfte, also 3750 Mk. bezahlen, kommen in die 2. Abtheilung. Dies sind im Wahlbezirke X an sich

48 Personen mit Steuerbeträgen von 99 bis 42 Mk. Außerdem ist aber auch hier verfügt, daß alle Diejenigen, die mindestens 38 Mk. Steuern zahlen, auch dann in die 2. Abtheilung treten, wenn sie an sich nicht hinein gehören. In Folge dessen rücken der Kaufmann Hering und der Lehrer Ehrig, die je 40 Mk. Steuern bezahlen, noch in die 2. Abtheilung ein, die somit aus 50 Personen mit 3830 Mk. Steuern besteht. Da die 2. Abtheilung des Wahlbezirkes X einen Wahlmann zu wählen hat, so wählen dann 50 mittlere Steuerzahler einen Wahlmann. Die Bestimmung, daß auf jeden Wahlmann mindestens fünf Urwähler kommen müssen, gewinnt hier, wo an sich schon 50 Urwähler da sind, keine Bedeutung.

Es verbleibt nun noch ein Steuerbetrag von 3670 Mk. und es gehören alle Diejenigen, die zu dieser Summe beitragen (die kleinen Steuerzahler) in die 3. Abtheilung. Das sind im Wahlbezirke X 345 Steuerzahler mit Beträgen von 36 Mk. bis herab zu 1 Mk. Da in dem Wahlbezirke X die 3. Abtheilung einen Wahlmann zu wählen hat, wählen 345 kleine Steuerzahler einen Wahlmann. Es wählen also 5 große Steuerzahler, 50 mittlere Steuerzahler, 345 kleine Steuerzahler je 1 Wahlmann.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß der soeben erwähnte Vorgang nur ein Beispiel sein soll, das rechnerisch bequem zu handhaben ist. Es ist damit nicht gesagt, daß dieses Beispiel dem Durchschnitte oder dem Regelfalle entspricht. Wie sich die Sache in Wirklichkeit gestalten wird, kann nur die Erfahrung lehren. In der Wirklichkeit kann es, da die Einkommensverhältnisse der verschiedenen Wahlbezirke sehr verschieden sind, sich so gestalten, daß schon Urwähler mit 50 oder 30 Mk. oder noch weniger Einkommen in die 1. Abtheilung, Urwähler mit 20 oder 15 Mk. oder noch weniger Einkommen in die 2. Abtheilung kommen. Aus der verschiedenen Wohlhabenheit der Wahlbezirke und der verschiedenen Gestaltung der Einkommensverhältnisse folgt auch, daß Urwähler mit gleichem Einkommen in verschiedenen Wahlbezirken in verschiedene Abtheilungen kommen können. Der Assistent Bauer und sein Berufsgenosse, der Assistent Kaufmann, haben

beide 1800 Mt. Einkommen, wohnen aber an verschiedenen Orten. Hier kann es sich zutragen, daß Bauer in die 2., Kaufmann aber in die 3. Abtheilung kommt. Auch kann die Verschiebung der Einkommensverhältnisse in ihrer Gesamtheit zur Folge haben, daß sich bei einem Urwähler die Abtheilung, in die er kommt, ändert, trotzdem sich sein persönliches Einkommen nicht verändert hat. Wer wissen will, in welche Abtheilung er gekommen ist, muß sich seiner Zeit die öffentlich auszulegende Abtheilungsliste zeigen lassen. Bei der Berechnung der Gesamtsteuersumme wie der Einzelsteuer kommen übrigens Steuerzuschüsse nicht in Betracht; es entscheidet z. B. bei der Einkommensteuer der gesetzlich festgelegte Steuersatz.

Wir wenden uns nun

2.

zu den Orten, die einen Wahlbezirk für sich bilden (z. B. die Städte Altenberg, Brandis, Elstra, Grünhain, Nerchau, Siebenlehn, Wehlen, Zwönitz) oder in mehrere Wahlbezirke getheilt sind (z. B. die Städte Annaberg, Auerbach, Döbeln, Marienberg, Plauen, Sebnitz, Zschopau).

a)

Bei den Orten, die einen Wahlbezirk für sich bilden (Altenberg, Brandis u. s. w.) wird die Gesamtsteuersumme eben für diesen Ort berechnet und es gilt im Uebrigen genau das, was oben unter 1. ausgeführt worden ist.

b)

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei Orten, die in mehrere Wahlbezirke getheilt sind — Orte mit mehr als 3499 Einwohnern (z. B. die Städte Annaberg, Döbeln, Marienberg u. s. w.). Hier wird die Gesamtsteuersumme zwar ebenfalls für den Ort, die Gemeinde berechnet, allein es werden die Wahlbezirke ohne Rücksicht auf die Seelenzahl für jede Abtheilung besonders abgegrenzt und zwar derart, daß in jedem Wahlbezirke nicht mehr als zwei Wahlmänner, in Städten von 40 000 Seelen und darüber (Plauen, Zwickau) nicht mehr als vier Wahlmänner zu wählen sind. In allen Wahlbezirken derselben Abtheilung

muß auf einen Wahlmann möglichst dieselbe Zahl von Urwählern entfallen. Hiernach liegt die Sache in den größeren Orten — um sie kurz so zu bezeichnen — wesentlich anders als in den kleineren.

Bei den kleineren Orten (siehe 1 und 2a) liegt für die Urwähler aller drei Abtheilungen ein einheitlicher Wahlbezirk vor, alle Urwähler gehören demselben Wahlbezirke an.

Wollte man die größeren Orte dementsprechend behandeln, so müßte man alle Urwähler eines bestimmten Ortstheiles zu demselben Wahlbezirke vereinigen. Dies läßt sich aber bei größeren Orten nicht durchführen. Denn hier kann die Sache so liegen, daß in einem Ortstheile vorwiegend Wähler der 3. Abtheilung, solche der 1. und 2. Abtheilung aber gar nicht oder nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sind, und umgekehrt.

Nehmen wir an, in dem Orte A wohnen die Urwähler der 1. und 2. Abtheilung — die großen und mittleren Steuerzahler — vorwiegend in dem Stadttheil B, die Urwähler der 3. Abtheilung — die kleinen Steuerzahler — vorwiegend in dem Stadttheile C. Wollte man nun für die Urwähler aller drei Classen die Wahlbezirke B und C bilden, so könnte es kommen, daß in dem Wahlbezirke C nur zehn Angehörige der 1. Abtheilung, in dem Wahlbezirke B aber 100 Angehörige der 1. Abtheilung zu zählen wären. Andererseits würden in dem Wahlkreise B vielleicht nur 100, in dem Wahlkreise C aber 1000 Angehörige der 3. Abtheilung vorhanden sein. Dieses System würde daher dahin führen, daß an einem und demselben Orte auch die Angehörigen derselben Abtheilung ein sehr verschiedenwerthiges Stimmrecht hätten. Innerhalb derselben Abtheilung würden 10 Urwähler so viel Einfluß haben wie 100 und 100 so viel wie 1000.

Es ist daher für die Orte mit mehr als 3499 Einwohnern mit der Regel gebrochen und bestimmt worden, daß für jede Abtheilung besondere Wahlbezirke festzusetzen sind, bei denen auf die Seelenzahl der Bewohner weiter keine Rücksicht genommen zu werden braucht.

Nehmen wir an, daß eine Stadt 15 000 Einwohner und 3000 Urwähler aufweise, und zwar 200 Urwähler der

1. Abtheilung, 800 Urwähler der 2. und 2000 Urwähler der 3. Abtheilung. Da auf ungefähr 500 Seelen ein Wahlmann entfallen soll, wären etwa 30 Wahlmänner zu wählen und zwar 10 Wahlmänner in jeder Abtheilung. Weil nun in jedem Wahlbezirke der Regel nach nicht mehr als zwei Wahlmänner gewählt werden sollen, so würden für jede Abtheilung fünf Wahlbezirke zu bilden sein, die so einzurichten sind, daß jeder Wahlbezirk möglichst gleichviel Urwähler derselben Abtheilung enthält. Liegt nun die Sache so, daß die Stadt der räumlichen Ausdehnung nach in drei gleiche Theile zerfällt und von den Angehörigen der 1. Abtheilung 160 im Stadttheil A, von den Angehörigen der 2. Abtheilung 640 im Stadttheil B, von den kleinen Steuerzahlern 1600 im Stadttheil C wohnen, so werden die Wahlbezirke für die einzelnen Abtheilungen im umgekehrten Verhältniß zu bilden sein.

Die Wahlbezirke für die 1. Abtheilung werden so abgegrenzt werden müssen, daß der Stadttheil A in vier Wahlbezirke zerfällt, während der fünfte von den Stadttheilen B und C gebildet wird. Bei der 3. Abtheilung wird der Stadttheil C vier Wahlbezirke umfassen, während die Stadttheile A und B nur einen Wahlbezirk bilden, und für die 2. Abtheilung wird der Stadttheil B vier Wahlbezirke in sich schließen, der 5. Wahlbezirk aber aus den Stadttheilen A und C bestehen. Auf diese Weise wird es erreicht, daß das Stimmrecht wenigstens innerhalb der einzelnen Abtheilungen möglichst von gleicher Bedeutung ist.

3.

Kommen die Orte in Frage, die in mehrere Wahlkreise zerfallen, also die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz. Hier wird die Gesamtsteuer, die der Feststellung der Abtheilungen zu Grunde liegt, nach dem Wahlkreise, nicht nach dem ganzen Orte berechnet. Im Uebrigen gilt innerhalb der Wahlkreise ganz das bei 2b Ausgeführte, so daß für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene Wahlbezirke gebildet werden. Nur können in jedem Wahlbezirke bis zu vier Wahlmänner gewählt werden, damit nicht zu viele Wahlbezirke zu bilden sind. Nimmt man an, daß ein Leipziger

Wahlkreis 60 000 Seelen habe, so würden etwa 120 Wahlmänner zu wählen sein, und zwar von jeder Abtheilung 40. Damit nun für jede Abtheilung nicht mehr als 10 Wahlbezirke zu bilden sind, kann jeder Abtheilungswahlbezirk vier Wahlmänner wählen.

6. Wie geht bei der Wahl der Wahlmänner die Wahlhandlung vor sich? Geheime oder öffentliche Wahl? Wer kann zum Wahlmann gewählt werden?

Ist die Wahl genügend vorbereitet, so werden die Urwähler eines Wahlbezirkes durch den Wahlvorsteher zur Wahl berufen.

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden, eine Vertretung ist unzulässig.

Die Wahl erfolgt abtheilungsweise durch Abgabe von Stimmzetteln, welche uneröffnet in verschlossene Behältnisse zu legen sind. Die Wahl der Wahlmänner ist also eine geheime.

Auf den Stimmzettel sind so viele Namen zu schreiben, als Wahlmänner in jeder Abtheilung zu wählen sind, also ein oder zwei, höchstens vier Namen.

Die zu wählenden Wahlmänner sind so zu bezeichnen, daß Zweifel ausgeschlossen sind. Man darf nicht schreiben: „Herr Schulze in Dresden“ oder „Herr Müller in Chemnitz“.

Zum Wahlmann kann nicht jede beliebige Person, auch nicht jeder beliebige Urwähler, sondern der Regel nach nur ein Urwähler des nämlichen Wahlbezirks gewählt werden, der aber andererseits nicht der Abtheilung des Wählenden anzugehören braucht. Es kann also ein Urwähler der 2. Abtheilung einen Urwähler der 1. Abtheilung zum Wahlmann wählen. Davon giebt es jedoch eine wichtige Ausnahme. Handelt es sich um einen Ort, der mehr als 3499 Einwohner hat (z. B. die Stadt Döbeln) und deshalb in mehrere Wahlbezirke zerfällt (siehe oben 5 unter 2b), so kann jeder Urwähler des Ortes zum Wahlmann gewählt werden, also auch ein Urwähler aus einem fremden Wahlbezirke. Ein Urwähler des 2. Wahlbezirks der 1. Abtheilung

kann einen Wahlmann wählen, der als Urwähler dem 3. Wahlbezirke der 2. Abtheilung angehört. Ist ein Ort in mehrere Wahlkreise getheilt (siehe oben 5 unter 2c), so muß der Wahlmann wenigstens den Urwählern desselben Wahlkreises angehören.

Bei den Wahlmännerwahlen entscheidet die absolute Majorität der gültigen Stimmen; es gelten daher nur die Wahlmänner als gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

In dem Wahlbezirke K. wählt jede Abtheilung einen Wahlmann, und es besteht die

1. Abtheilung aus . . .	10 Urwählern,
2. " " . . .	40 "
3. " " . . .	300 "

Hier muß der Wahlmann erhalten, dafern er als gewählt gelten soll:

in der 1. Abtheilung . . .	6 Stimmen,
" " 2. " . . .	21 "
" " 3. " . . .	151 "

Wird keine absolute Majorität erlangt, so wird nochmals abgestimmt. Bei dieser zweiten Abstimmung entscheidet relative Majorität, d. h. der Wahlmann ist gewählt, der die meisten Stimmen hat. Hat also z. B. bei der zweiten Abstimmung in der 1. Abtheilung erlangt A 5, B 3, C 2 Stimmen, so ist A gewählt. Haben bei der zweiten Abstimmung A und B je 4 und C 2 Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen A und B das Loos.

7. Wie geht bei der Wahl der Abgeordneten die Wahlhandlung vor sich? Geheime oder öffentliche Wahl? Wer kann zum Abgeordneten gewählt werden?

Es ist bereits oben gesagt worden, daß jeder Wahlkreis einen Abgeordneten wählt. Zu dessen Wahl, die von einem Wahlcommissar geleitet wird, treten die sämtlichen Wahlmänner zusammen, die von sämtlichen Wahlbezirken des Wahlkreises gewählt worden sind.

In dem Wahlkreise X. sind 90 Wahlmänner gewählt worden und zwar von jeder Abtheilung 30. Alle 90 Wahlmänner des Kreises und der drei Abtheilungen stimmen gemeinsam ab.

Die Wahl ist auch hier geheim; jeder Wahlzettel wird uneröffnet in die Wahlurne gelegt.

Auf dem Wahlzettel ist die Person des Abgeordneten deutlich zu bezeichnen. Gibt es in X. zehn Personen Namens Richter, so darf man nicht schreiben „Herr Richter in X.“

Zum Abgeordneten kann jeder Urwähler Sachsens gewählt werden, der

1. das 30. Lebensjahr erfüllt hat,
2. seit 3 Jahren sächsischer Staatsangehöriger ist, und
3. mindestens 30 Mk. Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen zahlt.

Dabei wird ihm zu 3. die Steuer zu Gute gerechnet, die für seine Ehefrau oder seine Hauskinder zu entrichten ist. Daß der Abgeordnete dem Wahlkreise angehört, ist also nicht erforderlich; nur muß er Sachse sein.

Bei der Abstimmung entscheidet absolute Majorität. Der Abgeordnete ist also bei 90 Wahlmännern (siehe oben) nur dann gewählt, wenn er mindestens 46 Stimmen hat. Ist weder bei der ersten noch bei einer zweiten Abstimmung absolute Majorität zu erlangen, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Majorität. Der Abgeordnete X ist also gewählt, wenn bei 90 Wahlmännern im Verlaufe der dritten Abstimmung entfallen auf X 35, auf Y 25, auf Z 30 Stimmen. Entfallen bei der dritten Abstimmung auf X 40, auf Z 40 und auf Y 10 Stimmen, so entscheidet zwischen X und Z das Loos.

A.

Gesetz,

eine Abänderung von § 2 des Gesetzes
vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag
betreffend;

vom 27. März 1896.

Wir, **Albert**, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.
haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen
und verordnen wie folgt:

Das Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom
3. Dezember 1868 (G.- u. R.-Bl. S. 1369) wird in § 2
abgeändert, wie folgt:

§ 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,
- b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,
- c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten
oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorher-
gegangenen Jahre erhalten haben,
- d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs er-
öffnet worden ist, während der Dauer des Konkurs-
verfahrens,
- e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt
worden sind, auf die Dauer der Suspension und die
von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft
Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der
Entsetzung an,

- f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,
 - g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
 - h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
- und
- i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Insiegel beiducken lassen.

Dresden, den 27. März 1896.

B.

Gesetz,

die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 28. März 1896.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Urwählern in Wahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der Wahlmänner ist derart zu berechnen, daß auf jede Vollzahl von 500 Seelen ein Wahlmann entfällt.

§ 3. Orte von weniger als 1500 Seelen werden mit einem oder mehreren benachbarten Orten zu einem Wahlbezirke vereinigt; es darf jedoch kein so gebildeter Wahlbezirk weniger als 1500 und mehr als 3499 Seelen umfassen.

Orte von 1500 bis 3499 Seelen bilden in der Regel einen Wahlbezirk für sich; es können ihnen aber andere Orte zugetheilt werden, sofern dadurch die Seelenzahl von 3499 nicht überschritten wird.

§ 4. Orte von 3500 und mehr Seelen werden in mehrere Wahlbezirke getheilt.

Die letzteren sind ohne Rücksicht auf die Seelenzahl für jede Abtheilung (§ 8) besonders, und zwar derart abzugrenzen, daß einerseits für keinen Wahlbezirk einer Abtheilung in Städten von 40000 Seelen und darüber mehr als vier, in anderen Orten mehr als zwei Wahlmänner zu wählen sind und andererseits in allen Wahlbezirken derselben Abtheilung auf einen Wahlmann möglichst die gleiche Zahl von Urwählern entfällt.

Abweichungen von letzterer Regel sind bis zu einem Vierteltheile der auf eine Abtheilung zu berechnenden Durchschnittszahl von Urwählern zulässig.

§ 5. Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 3 können in einzelnen Fällen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse vom Ministerium des Innern gestattet werden.

§ 6. Für die Bestimmung der Seelenzahl (§§ 2, 3 und 4) ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden, nicht zum aktiven Heere gehörigen Personen maßgebend.

§ 7. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt in Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte durch den Bürgermeister, in den ländlichen Wahlkreisen durch die Amtshauptmannschaft, insoweit aber mehrere Städte oder mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betroffen werden,

durch die Kreishauptmannschaft und wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, durch eine vom Ministerium des Innern zu beauftragende Kreishauptmannschaft.

§ 8. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt.

Steuerbeträge, welche die Summe von 2000 Mk. übersteigen, kommen hierbei nur nach dieser Höhe in Ansatz.

Zur ersten Abtheilung gehören die höchstbesteuerten Urwähler, auf welche ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von wenigstens 300 Mk. zu entrichten haben.

Die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf welche die Hälfte des Restes der Gesamtsteuersumme entfällt, jedenfalls aber diejenigen, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von mindestens 38 Mk. entrichten.

Zur dritten Abtheilung gehören alle übrigen Urwähler.

Entfallen hiernach in einer Abtheilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler, so ist deren Zahl durch die nächstniedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf fünf zu ergänzen.

In die erste oder zweite Abtheilung gehört auch derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesamtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes derselben fällt.

Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht bestimmen, welcher von mehreren Urwählern zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so giebt das Loos den Ausschlag.

§ 9. Die Gesamtsteuersumme wird berechnet

- a) für den einzelnen Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,
- b) für den Wahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt,
- c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen.

§ 10. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der Wahlmänner.

Ist deren Zahl nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den anderen.

§ 11. Für jeden Ort, und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist von der Gemeindebehörde vor jeder Hauptwahl eine Liste der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welcher bei jedem einzelnen Namen unter Berücksichtigung der Bestimmung in § 8 Absatz 2 die zuletzt amtlich bekannt gewordenen Beträge anzugeben sind, welche der Urwähler an staatlicher Grund- und Einkommensteuer nach Punkt I des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 211), zu entrichten hat.

Diese Liste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, ortszüblich bekannt zu machen.

Das Recht der Einsichtnahme für jeden Betheiligten ist auf die Befugniß beschränkt, von der eigenen Veranlagung und der Veranlagung derjenigen Personen Kenntniß zu nehmen, welche dazu schriftliche Vollmacht erteilt haben. Es hat aber die Gemeindebehörde jedem Urwähler auf Verlangen mündliche Auskunft über den weiteren Inhalt der Liste mit Ausnahme der Angaben über Steuerverhältnisse zu erteilen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste sind, bei Verlust derselben, binnen drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde anzubringen.

Ueber Einwendungen, welche nicht kurzer Hand durch Berichtigung der Liste erledigt werden, ist von dem zuständigen Bezirks- oder Kreisausschusse binnen 10 Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden.

Die Urwählerliste ist danach zu berichtigen und abzuschließen.

§ 12. Grundsteuern, welche außerhalb des Ortes zu entrichten sind, kommen mit in Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Wählerliste betrauten Behörde amtlich bekannt ist oder ihr längstens innerhalb der in § 11 Absatz 4 geordneten Frist glaubwürdig nachgewiesen wird.

§ 13. Die Abtheilungen (§ 8) werden von denselben Behörden festgestellt, welche die Wahlbezirke abgrenzen (§ 7).

Diese Behörden haben auch die Stelle, wo die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen ist, das Wahllokal, und im Falle des § 14 Absatz 2 die mehreren Wahllokale, wo die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, auch die Wahlvorsteher, welche die Wahlen zu leiten haben, sowie je einen Stellvertreter für dieselben in Behinderungsfällen zu ernennen.

Die Vorschriften in § 11 Absatz 2 bis 5 sind auf die Abtheilungsliste mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abtheilungsliste nur drei Tage lang öffentlich auszulegen ist.

Veränderungen, welche infolge Verlustes der Stimm-berechtigung vorkommen, sind auch nach erfolgter Festsetzung der Abtheilungsliste nachzutragen, ändern an der erfolgten Abgrenzung der Abtheilungen aber nichts mehr.

§ 14. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks und im Falle des § 4 aus der Zahl der Urwähler des betreffenden Ortes und wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, des betreffenden Wahlkreises ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind (§ 3), kann die Stimmenabgabe auch an mehreren Orten nachgelassen werden.

§ 15. Der Zeitpunkt der Wahlmännerwahlen wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 16. Der Wahlvorsteher hat die Urwähler durch ortsübliche Bekanntmachung zur Wahl zu berufen.

Hierbei sind auch die Abgrenzung des Wahlbezirks (§§ 3 und 4), sowie Ort und Zeit für die Wahl mit bekannt zu machen.

§ 17. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes drei bis sechs Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlages an Eidesstatt.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber nicht durch die Anwesenheit der Beisitzer bedingt.

§ 18. Die Wahl erfolgt abtheilungsweise durch Abgabe von Stimmzetteln, welche uneröffnet in verschlossene Behältnisse zu legen sind.

Auf den Stimmzetteln sind die Personen der zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über sie kein Zweifel übrig bleibt.

Entgegengesetzten Falles ist die Stimme ebenso wie dann, wenn sie auf Nichtwählbare gefallen ist, insoweit ungültig.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Sind auf einem Stimmzettel zu viel oder zu wenig Namen vorhanden, so thut dies der Gültigkeit der Abstimmung keinen Eintrag, es werden aber im ersten Falle nur diejenigen Namen berücksichtigt, welche der Reihe nach zuerst bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl aufgezeichnet sind.

§ 20. Bei der Wahl der Wahlmänner entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit, als Wahlmänner gemeinsam zu wählen sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Ergiebt sich für einen Wahlmann keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine anderweite Wahl statt, bei welcher die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Loos entscheidet.

§ 21. Die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes haben das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll zu unterzeichnen. Die Erklärung der Gewählten wegen Annahme der Wahl hat der Wahlvorsteher zu erfordern.

Die gewählten Wahlmänner haben sich binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige von der erfolgten Wahl darüber zu erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren

Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Erfolgt die Ablehnung oder geht binnen drei Tagen keine Erklärung des Gewählten ein, so ist für ihn eine neue Wahl zu veranstalten.

§ 22. In Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe nach § 14 Absatz 2 an mehreren Orten nachgelassen worden ist, liegt die Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk, die Benachrichtigung der Gewählten, sowie nöthigenfalls die Anordnung einer neuen Wahl einem hiermit von der nach § 7 zuständigen Behörde zu beauftragenden Wahlvorstande des Wahlbezirkes ob.

§ 23. Mit Ausnahme des Falles einer Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Wahlperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirke oder sonst ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Bei der Ersatzwahl sind die für die Hauptwahl aufgestellten Urwähler- und Abtheilungslisten zu Grunde zu legen.

§ 24. Das Ministerium des Innern ernennt für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zur Wahl der Abgeordneten.

§ 25. Der Wahlkommissar hat die von den Wahlvorstehern ihm einzureichenden Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig hält, der Versammlung der Wahlmänner (§ 27) seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Bei der Entscheidung der Versammlung hierüber sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl vom Wahlkommissar beanstandet wird. Diejenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt wird, sind von der Wahlhandlung auszuschließen.

§ 26. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist vom Ministerium des Innern festzusetzen.

§ 27. Der Wahlkommissar hat Tag, Ort und Zeit der Wahl in den betreffenden Amtsblättern bekannt zu machen,

auch die Wahlmänner zur Abgeordnetenwahl schriftlich einzuladen.

Die Unterlassung dieser Einladung hat Ungültigkeit der Wahl nicht zur Folge.

§ 28. Der Wahlkommissar ernennt aus der Zahl der Wahlmänner drei Beisitzer und einen Protokollführer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird nicht durch die Anwesenheit der Beisitzer bedingt.

§ 29. Die Abgeordneten werden durch Stimmzettel gewählt, welche uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf den Stimmzetteln ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen solche Stimmzettel, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person, oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Ueber die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Bei der Wahl der Abgeordneten entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wird solche bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Loos.

§ 31. Wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlkommissar eine andertweite Wahl zu veranstalten.

Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit eines Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 32. Die Wahlmänner erhalten die Reisekosten nach dem Orte, an welchem die Abgeordnetenwahl stattfindet, und Tagegelder in der Höhe von 5 Mk. auf den Tag aus der Staatskasse vergütet. Das Nähere wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 33. Der erste Absatz von § 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

„Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Personen zu, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben und Grund- oder Einkommensteuer entrichten.“

§ 34. Der § 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 erhält folgende Fassung:

„Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von mindestens

Dreißig Mark

Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich.

Hierbei kommt die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung.“

§ 35. Der § 50 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

„Den Wahlmännerwahlen können alle Stimmberechtigten der betreffenden Abtheilung beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden.“

§ 36. Außer den in den vorstehenden §§ 33, 34, 35, abgeänderten und ergänzten §§ 18, 20 und 50 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 1369) finden auf die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung die §§ 1, 3 Absatz 1 und 2, 6, 8, 9, 15, 16, Absatz 2 bis 4, 17, 18, Absatz 2, 31, 33 bis 35, 51 und 52 desselben Gesetzes, sowie die §§ 2 und 16 Absatz 1 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 27. dieses Monats und vom 20. April 1892 (G.- u. V.-Bl. von 1896 S. 43 und 1892 S. 127) und die §§ 4 und 7, diese indessen nur in Ansehung der Wahl der Abgeordneten, auch ferner Anwendung.

Die hiernach in Geltung bleibenden Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind dem gegenwärtigen Gesetze unter A beige druckt.

§ 37. Im übrigen treten die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868, insoweit die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung in Frage kommen, außer Kraft.

§ 38. Gegenwärtiges Gesetz tritt für alle künftigen Neuwahlen sofort in Wirksamkeit, im übrigen bewendet es bei dem gegenwärtigen Bestande der zweiten Kammer.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Insiegel beiducken lassen.

Dresden, den 28. März 1896.

Albert.

L. S.

Georg von Meißsch.

Beilage A

zum Gesetzentwurfe, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

§ 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

§ 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,
- b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen,
- c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
- d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
- e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension und die

von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten auf die Dauer von 5 Jahren von Zeit der Entsetzung an,

- f) Personen, denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung,
- g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens, oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
- h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, und
- i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben.

§ 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu.

§ 4. Zur Wählbarkeit (als Abgeordneter) ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7. Die Annahme der Wahl (als Abgeordneter) hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.

§ 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtages oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.

§ 15. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub ○ verzeichnet.

§ 16. Es werden

	von der Stadt Dresden	5
	" " " Leipzig	5
	" " " Chemnitz	2
	" " " Zwickau	1

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 17. In gleicher Weise werden aus sämtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§ 18. Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Personen zu, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben und Grund- oder Einkommensteuer entrichten.

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 20. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von mindestens
Dreißig Mark

Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich.

Hierbei kommt die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung.

§ 31. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (§§ 37, 46) unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

§ 33. Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl in § 7 bestimmten Frist hat der Wahlkommissar (§§ 36 und 41) dem Erwählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden.

§ 34. Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.

§ 35. Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlkommissare, Wahlvorsteher und Protokollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung

zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatskasse erstattet.

§ 50. Den Wahlmännerwahlen können alle Stimmberechtigten der betreffenden Abtheilung beizohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen noch Ansprachen stattfinden.

§ 51. Die Wahlkommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 52. Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch un-erlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein.

Strafgesetzbuch § 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlungen beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorjählich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäft betheilt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.



Verzeichniß der Städte.

Adorf, Altenberg, Annaberg, Aue, Auerbach, Bärenstein, Bauzen, Berggießhübel, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Brand, Brandis, Buchholz, Burgstädt, Callenberg, Chemnitz, Colditz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln, Dohna, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Falkenstein, Frankenberg, Frauenstein, Freiberg, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Geyer, Glashütte, Glauchau, Gottleuba, Grimma, Großsch, Großhain, Grünhain, Hartha, Hartenstein, Hainichen, Hohnstein (im Meißner Kreise), Hohenstein (im Erzgebirge), Johannegeorgenstadt, Jöhstadt, Kamenz, Kirchberg, Königsbrück, Königstein, Köhren, Lauenstein, Lausitz, Leipzig, Leisnig, Lengfeld (im Erzgebirge), Lengsfeld (im Voigtlande), Lichtenstein, Liebstadt, Limbach, Löbau, Lößnitz, Lommatsch, Lunzenau, Marienberg, Marktneukirchen, Markttränstädt, Meissen, Meerane, Mittweida, Mügeln, Mühltrösch, Muskchen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Neßschau, Neusalza, Neustadt, Neustädtel, Nossen, Oberwiesenthal, Oederan, Oelsnitz, Oschatz, Ostrik, Pausa, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Rabenau, Radeberg, Radeburg, Regis, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Röttha, Roswein, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schneeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Sanda, Siebenlehn, Stollberg, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Thum, Trebsen, Treuen, Unterwiesenthal, Waldenburg, Waldheim, Weissenberg, Wehlen, Werdau, Wildenfels, Wilddruff, Wolfenstein, Wurzen, Zittau, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau, Zwickau, Zwönitz.

